



Reglement für Ruhe und Ordnung

- Vom Gemeinderat erlassen am 18. August 2009
- Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 13. Oktober 2009 bis 11. November 2009
- Vom Sicherheits- und Justizdepartement genehmigt am 18. November 2009
- In Anwendung ab 1. Januar 2010



Der Gemeinderat erlässt in Anwendung von Art. 5 und Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979¹, Art. 10 Abs. 1 des Polizeigesetzes vom 10. April 1980² und Art. 20 Bst. k der Gemeindeordnung vom 4. Dezember als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck *Art. 1.* Dieses Reglement bezweckt, ergänzend zum übergeordneten Recht:

- den Schutz vor vermeidbarem Lärm;
- den Schutz von öffentlichen Bauten, Anlagen und Plätzen vor Verunreinigungen;
- die Regelung der Benützung von Strassen und öffentlichen Plätzen;
- die Regelung von Videoaufnahmen im öffentlichen Raum.

II. Lärm

Definition *Art. 2.* Die Ruhezeiten sind:

- a) Ruhetage
Die Ruhetage werden im Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung³ geregelt. Es gilt das übergeordnete Recht.
- b) Mittagsruhe
Die Mittagsruhe gilt für Werktage (inkl. Samstage) und dauert von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr.
- c) Nachtruhe
Die Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

Grundsatz *Art. 3.* Während den Ruhezeiten sind Tätigkeiten und Veranstaltungen untersagt, die Erholung und Ruhe erheblich stören.

Gastwirtschaften *Art. 4.* Für die Gastwirtschaften gelten die Schliessungszeiten des Gastwirtschaftsgesetzes⁴.

Elektrische und elektronische Geräte *Art. 5.* Radio- und Fernsehapparate, Stereoanlagen usw. sind höchstens in Zimmerlautstärke zu benützen.

Feuerwerk *Art. 6.* Das Abbrennen von Feuerwerk bedarf der Bewilligung der Gemeinde.

¹ sGS 151.2

² sGS 451.1

³ sGS 552.1

⁴ sGS 553.1



Die Bewilligungspflicht gilt nicht am 31. Juli/1. August und an Silvester/Neujahr.

Knallkörper

Art. 7. Das Abbrennen und Werfen von Knallkörpern ist verboten.

Vom Verbot ausgenommen ist der Umgang mit Knallkörpern am 31. Juli/1. August, an Silvester/Neujahr sowie während der Fasnachtszeit.

Ausnahmen

Art. 8. In begründeten Fällen kann die Gemeinde Ausnahmen bewilligen. Vorbehalten bleiben auch Bestimmungen in Veranstaltungsbewilligungen der Gemeinde.

III. Abfall und Verunreinigung

Abfälle

Allgemeines

Art. 9. Das Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen jeglicher Art auf öffentlichem und privatem Grund ist untersagt.

Als Abfälle im Sinne dieses Reglements gelten auch Kaugummis und Zigarettenstummel.

Umgebung Betriebsareal

Art. 10. Inhaber bzw. Inhaberinnen von Verkaufsgeschäften, Kiosken, Automaten, Gastwirtschaften und Klublokalen sind verpflichtet, auf ihrem Betriebsareal auf eigene Kosten an geeigneten Stellen Abfallbehälter aufzustellen und zu bewirtschaften.

Benutzungsvorschriften

Art. 11. Die auf oder an öffentlichen Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen angeschlagenen Benutzungsvorschriften sind einzuhalten.

Verunreinigung

Art. 12. Die Verunreinigung jeglicher Art von öffentlichem und privatem Grund ist untersagt.

Als Verunreinigung im Sinne dieses Reglements gelten auch die Verrichtung der Notdurft sowie das Spucken auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort.



IV. Werbung

Plakate/Reklamen

Art. 13. Für das Anbringen von Anzeigen, temporär und fest angebrachten Strassenreklamen und Plakaten auf öffentlichem Grund sowie an öffentlichen Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen ist eine Bewilligung der Gemeinde einzuholen. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit nach Art. 32 Abs. 1 der Einführungsverordnung zum eidg. Strassenverkehrsgesetz⁵.

Ohne Bewilligung angebrachte Plakate usw. werden auf Kosten des Veranstalters entfernt.

Die Gemeinde kann das Recht, auf öffentlichem Grund Plakate anzuschlagen, mittels Vertrag bestimmten Personen oder Firmen gegen Entrichtung einer Entschädigung übertragen.

V. Benützung von Strassen und öffentlichen Plätzen

Gesteigerter
Gemeingebrauch /
Sondernutzung

Art. 14. Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, einschliesslich des darunter liegenden Erdreichs und des darüber liegenden Luftraums, sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. Dies gilt insbesondere für:

1. die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen;
2. das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
3. das Anbieten von Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken.

Für eine ausschliessliche oder dauernde Nutzung einer öffentlichen Sache bedarf es der Erteilung einer Konzession durch die Gemeinde.

Als öffentliche Sachen in Gemeingebrauch gelten insbesondere die öffentlichen Strassen, Plätze, Wege, Anlagen sowie die öffentlichen Gebäude.

Strassenmusizieren

Art. 15. Das Strassenmusizieren auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.

Campieren

Art. 16. Das Campieren auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.

⁵ sGS 711.1



Das Campieren auf privatem Grund kann verboten werden, wenn die öffentliche Sicherheit oder die Ruhe und Ordnung gestört oder gefährdet sind.

VI. Minderjährige

Minderjährige
mit negativem Verhalten

Art. 17. Minderjährige, die durch negatives Verhalten wie z.B. Littering, Lärm, Sachbeschädigung, Belästigung von Drittpersonen, übermässigen Alkohol- und/oder Drogenkonsum auffallen, können aufgegriffen und den Erziehungspflichtigen übergeben werden.

VII. Videoüberwachung im öffentlichen Raum

Videoaufnahmen
ohne Personenidentifikation

Art. 18. Im öffentlichen Raum können Videokameras eingesetzt werden, welche eine Personenidentifikation nicht zulassen.

Die Betreiber bzw. Betreiberinnen von fest installierten Anlagen haben diese der Gemeinde zu melden.

Videoüberwachung
mit Personenidentifikation

a) Bewilligung

Art. 19. Die Gemeinde kann die örtlich begrenzte Überwachung mit Videokameras bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen,

1. wenn der Einsatz solcher Videokameras zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist;
2. die Öffentlichkeit am überwachten Ort durch Hinweistafeln auf die Videoüberwachung aufmerksam gemacht wird;
3. eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen ausgeschlossen werden kann.

Die Gemeinde legt im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen für jede Videoüberwachung den Zweck, das überwachte Gebiet, die Dauer, die Visionierung, die Datensicherheit und die Aufbewahrung fest.

Es erfolgen keine Aufschaltungen der Aufnahmen in Echtzeit.

b) Bestimmung der
Örtlichkeit

Art. 20. Die Örtlichkeiten mit Videoüberwachung werden durch die Gemeinde durch Allgemeinverfügung bestimmt.

Diese werden öffentlich publiziert.



c) Einrichtung der Videokameras

Art. 21. Die Videokameras sind technisch so einzurichten, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist.

d) Datensicherheit

Art. 22. Die Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren.

Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern. Insbesondere ist:

1. der Zutritt zum Speicherort für Unbefugte durch den Einsatz geeigneter Technologie zu verunmöglichen;
2. ein unerwünschter Datentransfer in andere Medien auszuschliessen.

e) Aufbewahrungsfrist

Art. 23. Aufzeichnungen von Überwachungseinrichtungen müssen nach spätestens 100 Tagen gelöscht werden.

Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

f) Nachträgliche Einsichtnahme

Art. 24. Einsicht in gespeicherte Videoaufnahmen darf nur auf Anweisung des zuständigen Untersuchungsrichters bzw. der zuständigen Untersuchungsrichterin genommen werden.

g) Protokollierung

Art. 25. Sämtliche Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden protokolliert.

Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffes sowie die Informationen, von welcher Person der Zugriff ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.

h) Datenschutz

Art. 26. Die Gemeinde bezeichnet eine externe Stelle, welche die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung kontrolliert, insbesondere ob:

1. nachträgliche Einsichtnahmen rechtmässig erfolgen;
2. Aufzeichnungsmaterial nach Massgabe dieses Reglements gelöscht wird.

Sie ist in ihrer Tätigkeit unabhängig und erstattet der Gemeinde regelmässig Bericht und beantragt erforderliche Massnahmen.



VIII. Strafbestimmung

Busse *Art. 27.* Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit Busse bestraft.

Strafbar sind auch die fahrlässige Widerhandlung und die Gehilfenschaft.

IX. Schlussbestimmung

Ausführungsbestimmungen *Art. 28.* Der Gemeinderat kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

Inkrafttreten *Art. 29.* Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.

Flawil, 18. August 2009

Gemeinderat Flawil

Werner Muchenberger
Gemeindepräsident

Andreas Eisenring
Ratsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 13. Oktober 2009 bis 11. November 2009.

Vom Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am:

Für das Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St.Gallen
Der Leiter Rechtsdienst

lic.iur. Max Schlanser